

## Festgestellte Fehler und Unstimmigkeiten.....



Auch wenn die Sitzung 024/2019 am 08.03.2019 nur knapp 4 Minuten dauerte, kann die Niederschrift nicht ohne Kommentar hingenommen werden. Was die Ortsvorsteherin (OViN) unter TOP 1 zu Protokoll gab, kann nachfolgend nachgelesen werden.

Die Beanstandungen und notwendigen Richtigstellungen sind in rot kommentiert und eingefügt.

Aufgrund der Tatsache, dass weder eine ordnungsgemäße Ladung noch eine Feststellung der Beschlussfähigkeit stattgefunden hat, ist die Niederschrift fehlerhaft. Die getroffenen und zu Protokoll gegebenen Aussagen der OViN sind zwar richtig wiedergegeben und müssten somit auch zugestimmt werden. Da diese Aussagen jedoch aus meiner Sicht gegen geltendes Recht und Verordnungen verstossen und Unwahrheiten zu Protokoll gegeben wurden, kann dieser Niederschrift nicht zugestimmt werden..

### .....zur Niederschrift 24/2019 vom 08.03.2019

#### **TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

OViN Ute Guckes-Westenberger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die OViN stellte nur für sich fest, dass die Ladung fristgerecht und ordnungsgemäss gewesen sein soll. Eine Beschlussfähigkeit wurde nicht festgestellt. Eine Wortmeldung, dass die Ladung nicht ordnungsgemäss war, hat die OViN nicht zugelassen, sondern sofort wie nachfolgend weiter verfahren.....

Die OViN Ute Guckes-Westenberger gibt zu Protokoll:

Auch wenn die Beantragung der Einberufung einer Sitzung der FWH und FDP, hier unterschrieben von drei Personen, für heute den Vorschriften entspricht, so bin ich gemeinsam mit der Verwaltung, dem Hauptamt der Stadt Idstein, Herrn Werner, der Aufforderung nur mit erheblichen Zweifeln nachgekommen.

Wie richtig beschrieben, entsprach der Antrag den Vorschriften iSd §56 Abs. 1 Satz 2 HGO und somit waren Zweifel weder durch die OViN noch durch Herrn Werner von der Verwaltung angebracht.

Den eingeforderten Tagesordnungspunkt bezüglich Sachmittel behandeln wir heute nicht, da die "Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte der Stadt Idstein" alles Fragen gemäß einem Schreiben der FWG und FDP beinhaltet. Die Beantwortung der Fragen aus der E-Mail vom 23.02.2019 wird vom Hauptamt der Stadtverwaltung vorgenommen.

Der TOP hätte auf die Tagesordnung genommen und behandelt werden müssen, da er losgelöst von den Fragen war und einen eindeutigen Beschlussvorschlag enthalten hat, über den hätte abgestimmt werden müssen. Ein Prüfungsrecht, den TOP nicht auf die Tagesordnung zu setzen, stand weder der OViN noch der Verwaltung (Herrn Werner) zu.

Über den TOP 2 „Erweiterungsbau für die Betreuung der Alteburgschule (Gemeinsames Schreiben der Freien Wähler Heftrich und der FDP im Ortsbeirat)“ haben wir bereits in der Sitzung am 22.01.2019 diskutiert und diesen abgelehnt. Am 06.02.2019 wurde er nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit § 17 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein. Dieser Antrag kann erst wieder nach einer Sperrfrist von einem Jahr erneut eingebracht werden.

Diese Vorgehensweise steht in keiner Weise im Einklang mit §17 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein (GO), da Ziff. VI. **Vorlagen, Anträge, Anfragen** nicht für Ortsbeiräte gilt, zumal Anträge von Ortsbeiräten nicht gestellt werden dürfen.

Sollte wiedererwartend doch Anträge gestellt werden dürfen und somit alle Paragraphen von Ziff. VI. (§15-18) doch für Ortsbeiräte gelten, d.h. auch §17, dann hätte nicht auf §17 (1) verwiesen werden dürfen, sondern auf §17 (2), denn dort heißt es, dass *„Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung dieses Antrages. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verlangt werden.“* Die Begründung, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind, lagen der OVin und der Verwaltung schriftlich vor und somit hätte der OBR über den Antrag, den die OVin nicht zugelassen hat, abstimmen müssen.

Daher werden wir heute weder beraten noch erneut darüber abstimmen.

Die alleinige Entscheidung durch die OVin stand weder im Einklang mit der HGO noch mit §17 der GO und somit hätte sie ein Verlangen in der Sitzung für eine Entscheidung zulassen müssen.

Wenn der Magistrat der Stadt Idstein neuen Sachstand erhält oder erkennt, werden wir davon Kenntnis erhalten, aber bis dato ist dies nicht der Fall.

Diese Aussage ist schlichtweg falsch, da der Magistrat der Stadt Idstein mit Schreiben vom 11. Februar 2019 vom Kreisbeigeordneten und Schuldezernenten, Herrn Scholl, angeschrieben wurde. Im letzten Absatz dieses Schreibens hieß es: *„Es wurde vereinbart, dass sich die Nutzervereine im Nachgang zu dem gemeinsamen Gespräch nochmals beraten, das Ergebnis der Stadt Idstein mitteilen und der Kreis dann seitens der Stadt informiert wird. Da uns keine Nachricht Ihrerseits vorliegt, bitten wir hierzu um Ihre Rückmeldung und sind Ihnen für eine zeitnahe Antwort dankbar.“*

Da der Magistrat das Ergebnis der Nutzervereine bereits am 21.12.2018 erhalten hat, hätte die Stadt den Sachstand kennen müssen und an den Kreis weiterleiten können. Dies ist nicht geschehen und eine gewünschte zeitnahe Antwort hat nicht stattgefunden.

Die Stellungnahme der Vereine liegt dem Magistrat der Stadt Idstein und dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bereits vor, dies habe ich in den vergangenen Sitzungen bereits mitgeteilt.

Die Aussage, dass die Stellungnahme der Vereine dem Kreisausschuss des Rheingau-

Taunus-Kreises bereits von der Verwaltung vorgelegt wurde, dürfte nicht der Wahrheit entsprechen, denn ansonsten wären die Diskussionen, den Antrag auf die TO zu setzen und entsprechend darüber abzustimmen, nicht notwendig gewesen.

Bezüglich des Anwaltes für Vertragsrecht Antworten:

Die schriftliche Stellungnahme des Anwaltes wollen Sie, Herr Walter, bitte dem Magistrat vorlegen, damit er dies prüfen kann.

Die Verwaltung hat, so die Aussage des Bürgermeister „Voll-Juristen“, die sich mit dem Thema beschäftigen. Auch steht die Aussage des Bürgermeisters im Raum, dass Thema von der Kommunalaufsicht klären zu lassen. Somit legen wir nicht unsere Stellungnahmen zur Prüfung vor, sondern erwarten von der Verwaltung eine klare, rechtlich begründete und nachvollziehbare Antwort zur Auslegung der HGO und der GO.

Mehr habe ich dazu nicht zu berichten, ich bedanke mich und schließe hiermit unsere heutige außerordentliche I bzw. zusätzliche Sitzung um 18:35 Uhr.

Eine Sitzung, auch wenn die OVin dazu nichts weiter zu berichten hat, hätte nicht so abrupt geschlossen werden dürfen, um sich Fragen und einer Aussprache zu entziehen.

Warum die OVin den beantragten TOP „Verschiedenes“ nicht auf die Tagesordnung setzte und auch in ihrer zu Protokoll gegebenen Erklärung nicht darauf einging, kann nicht beantwortet werden.

Für die Freien Wähler Heftrich im Ortsbeirat

*gez. Erhard Walter*